

Antrag des Regierungsrates vom 14. Mai 2013; Vorlage Nr. 2258.2 (Laufnummer 14359)

Kantonsratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für die Erdverlegung der Verteilleitung zwischen Altgass und Herti, Einwohnergemeinden Baar und Zug

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und auf § 28 Abs. 2 Bst. a des Finanzhaushaltgesetzes²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Zweck

¹ Der Kanton Zug will die Landschaftsqualität mit Verkabelung einer Verteilleitung zwischen den Unterwerken Altgass und Herti, Einwohnergemeinden Baar und Zug, fördern und den Leitungseigentümern entstehende Mehrkosten gegenüber der bewilligten Leitungsführung entschädigen.

§ 2 Objektkredit

¹ Für die Abgeltung von Mehrkosten, die der Axpo Power AG und der WWZ Energie AG aus der Erdverlegung der Leitung erwachsen, wird ein Kredit von 2,975 Millionen Franken bereitgestellt.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

² Die Zahlung an die Werke erfolgt gegen den Nachweis, dass die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom die Mehrkosten der Erdverlegung von den anrechenbaren Netzkosten rechtskräftig ausgeschlossen hat.

§ 3 Beteiligung der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden Baar und Zug beteiligen sich an einer Zahlung des Kantons an die Werke zur Hälfte, mit interner Aufteilung von einem Drittel für Zug und zwei Dritteln für Baar.

² Die Rechnungstellung erfolgt durch die Baudirektion.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat legt das In-Kraft-Treten fest¹⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Die stv. Landschreiberin

¹⁾ In-Kraft-Treten am ...